



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Schenkenhorst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung und einer Verbrennungsmotoranlage in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die Biogas Schenkenhorst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne beantragte mit Schreiben vom 02.05.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einem Durchsatz von ca. 36,5 t/d und einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW
hier: Austausch des bestehenden Flexo-Daches auf dem Gärrestspeicher durch ein Tragluftdach (Doppelmembrandach) sowie Erhöhung der Gaslagermenge auf 4,67 t**

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst**,
Gemarkung: **Schenkenhorst**,
Flur: **1**,
Flurstück: **248**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geänderte Anlage unterliegt erstmalig der unteren Klasse der Störfallverordnung.
- Mit dem Vorhaben ist keine Durchsaterhöhung der Biogasanlage verbunden, so dass keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen entstehen.
- Der durch das Gebläse des Tragluftdaches verursachte Geräuschanteil bewirkt an den Immissionsorten in ca. 900 m Entfernung keine Veränderung der bisher von der Anlage verursachten Geräuschimmissionssituation. Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Gesamtanlage werden infolge der Änderung der Anlage nicht erhöht.
- Aufgrund der gleichbleibenden Emissionssituation und der großen Abstände zu FFH-Gebieten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Es finden keine Bodenversiegelungen statt. Somit stellt das Vorhaben keinen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
- Es kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.

- Aufgrund der weiterhin geringen Emissionen der Biogasanlage und des unkritischen Anlagenstandortes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.
- Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Aufgrund der relativ geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.